

Gesetzsammlung

für

das Fürstenthum Neuz Nelterer Linie.

N^o 3.

(Ausgegeben am 25. Januar 1887.)

4. Pferde-Aushebung-Reglement vom 12. Januar 1887.

Auf Grund und in Ausführung der §§. 25—27 und des §. 36 des Gesetzes über die Kriegsdienstleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichsgesetzblatt Seite 129) werden an Stelle des Reglements vom 16. Dezember 1875 und der Abänderungen und Ergänzungen hierzu, welche in der Regierungsverordnung vom 27. Oktober 1876 und in der Regierungsbesanntmachung vom 10. März 1884 enthalten sind, mit Höchster Genehmigung Serenissimi die nachstehenden Anordnungen hinsichtlich der periodischen Vormusterungen des Pferdebestandes und Beschaffung der Mobilmachungspferde im Fürstenthum Neuz Nelterer Linie getroffen:

A. Verfahren bei den periodischen Vormusterungen des Pferdebestandes.

§. 1.

Zur Erhaltung einer Uebersicht über den Pferdebestand im Lande findet in der Regel von 10 zu 10 Jahren und zwar in den auf die Reichs-Viehzählung folgenden auf jedebmalige Anordnung der Fürstlichen Landesregierung eine Vormusterung der sämmtlichen Pferde durch eine Vormusterungs-Kommission statt, welche aus einem, von dem Königlich Preussischen General-Kommando zu bestimmenden Offizier und dem Fürstlichen Landrath gebildet wird.

Fürstliche Landesregierung ist berechtigt, im Einvernehmen mit dem Königlich Preussischen Kriegsministerium die Vormusterungen über 10 Jahre hinaus aufzuschieben, oder unter besonderen Umständen eine Vormusterung außertermiulich anzuordnen.

§. 2.

Die Fürstliche Landesregierung bestimmt im Einvernehmen mit dem Königlich General-Kommando die Orte und Termine, an welchen die Vormusterung abgehalten wird.

Die Orte werden so gewählt, daß die Pferde ihrem Besitzer möglichst nicht über einen halben Tag entzogen werden. Es wird daher möglichst darauf Bedacht genommen